

Das Schlichtungsverfahren

Eingeleitet wird ein Schiedsverfahren durch einen Antrag, der Namen und Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Streitigkeit enthält. Der Antrag wird schriftlich eingereicht oder mündlich bei den Schiedspersonen zu Protokoll gegeben. Das Schiedsamt legt einen gemeinsamen Schlichtungstermin fest.

Die Verhandlung vor dem Schiedsamt erfolgt persönlich und nicht öffentlich. Die Schiedsperson versucht, zwischen den Parteien einen akzeptablen und fairen Kompromiss zu schaffen. Endet das Schlichtungsverfahren mit einer solchen Vereinbarung, wird diese in einem Protokoll festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben. Diese Vereinbarung ist rechtswirksam und hat 30 Jahre Gültigkeit. Dieses unkomplizierte Verfahren hat aufgrund der kurzen Verfahrenszeiten einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen.

Gebühren eines Schlichtungsverfahrens

Allgemeine Verfahrensgebühr: 15 € bis 50 €
(abhängig davon, ob Einigung erzielt wurde)

zuzüglich Auslagenerstattung nach Aufwand

- **Michael Steinhoff**
Telefon: 0151/40085782
schiedsamt@wildeshausen.de
schiedsamt@doetlingen.de
- **Wolfgang Schöler**
Telefon: 0162/3493514
schiedsamt@wildeshausen.de
schiedsamt@doetlingen.de
- **Allgemeine
Informationen**
Amtsgericht Wildeshausen
Delmenhorster Straße 17
Telefon: 04431/84-0



Gemeinsamer
Schiedsgerichtsbezirk

Stadt Wildeshausen
&
Gemeinde Dötlingen



Herausgeber: Stadt Wildeshausen
Stand: August 2023

Das Schiedsamt

Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedspersonen wahr, die vom Rat der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Die Gemeinde Dötlingen und die Stadt Wildeshausen haben einen gemeinsamen Schiedsamtbezirk gegründet. Für diesen sind zwei Schiedspersonen tätig. Die Direktion des zuständigen Amtsgerichtes bestätigt und verpflichtet die Schiedspersonen und übt die fachliche Dienstaufsicht aus. Die beiden ehrenamtlichen Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit verpflichtet.

Wann kann das Schiedsamt helfen?

Bei einigen Vergehen verweist die Staatsanwaltschaft aufgrund mangelnden öffentlichen Interesses bei der Strafverfolgung auf die Privatklage. Die Voraussetzung für einen Prozess ist ein erfolgloses Schlichtungsverfahren.

Die häufigsten Privatklagedelikte sind:

- Beleidigung
- Bedrohung
- Hausfriedensbruch
- Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses

Nach dem Schlichtungsgesetzes ist in einigen Zivilsachen eine Streitschlichtung notwendig. Dies sind im Einzelnen:

- Überhang (Bäume und Sträucher)
- Überfall (Früchte)
- Grenzbäume und -sträucher
- Zuführung unwägbarer Stoffe (z.B. Lärm, Qualm, etc.)
- Verletzung der persönlichen Ehre
- u.v.m.

Gehen diese Schlichtungsverfahren nicht einvernehmlich mit einer Eingung aus, erhält die betroffene Person eine Bescheinigung der Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuches, um anschließend eine Klage beim zuständigen Gericht einreichen zu können.

Das Schiedsamt ist auch die berufene Stelle, einige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Zivilgericht zu entscheiden wären. Eine Austragung vor dem Schiedsgericht ist dabei freiwillig und verfolgt das Ziel, eine gute Beziehung zum anderen Beteiligten wiederherzustellen.

Streitigkeiten solcher Art können sein:

- Einschränkungen einer Mietsache durch Hausbewohner oder Vermieter
- Nichtbeachtung der Hausordnung
- Schadensersatz
- Vermögensrechtliche Forderungen
- Haftungsansprüche aus Verträgen
- u.v.m.

Nicht tätig wird das Schiedsamt in Fällen, für die die Familien-, Sozial- und Arbeitsgerichte zuständig sind.

Das betrifft u. a. den Familienstand oder die Personenrechte (z.B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Betreuungen, Namensstreitigkeiten), Versorgungsansprüche, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen usw.

Bevor Sie an eine förmliche Austragung vor einem Gericht denken, wenden Sie sich an das Schiedsamt, denn:

„Sich vertragen ist besser als klagen“

